

AKTENNOTIZ

Musikschulen - PK-Pflicht bei schwankendem Zusatzeinkommen

Ausgangslage

Abo-Unterricht für erwachsene Musikschüler*innen sowie Korrepetitionen werden als pauschale Entschädigungen ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigungen ist nicht vorhersehbar. In der Vergangenheit hat die Pensionskasse M&B diese Entschädigungen versichert.

Handhabung ab 1. August 2020 (Luzerner Pensionskasse)

Bei den oben erwähnten Zusatzentschädigungen handelt es sich gemäss der Luzerner Pensionskasse um ein schwankendes Zusatzeinkommen für eine Tätigkeit, die inhaltlich und dem Auftrag entsprechend gleich zu setzen ist, wie die feste Anstellung mit einem Pensum als Musiklehrperson für ein Semester. Da die Höhe der Entschädigungen nicht vorhersehbar ist, werden solche Einkommensbestandteile ab dem Beginn des folgenden Schuljahres berücksichtigt gemäss Art. 8.4b LUPK.

- 8.4 *Bei Lohnänderungen während des Kalenderjahres wird der anrechenbare Jahresverdienst jeweils auf den Beginn eines Monats wie folgt angepasst:*
- bei Personen mit festen Pensen auf den Zeitpunkt der Lohnänderung*
 - bei Personen mit schwankenden Pensen grundsätzlich auf den Beginn des folgenden Jahres. Eine sofortige Anpassung erfolgt, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich der anrechenbare Jahresverdienst für längere Zeit (d.h. für über sechs Monate) und in erheblichem Mass (d.h. über 20 Prozent) verändern wird.*

Die LUPK kann mit angeschlossenen Arbeitgebern abweichende Regelungen vereinbaren.

Zusatzentschädigungen während dem Schuljahr 2020/21 werden somit zum Jahreseinkommen (kein Mindestbetrag nötig) ab 1. August 2021 während dem Schuljahr 2021/22 dazugerechnet.

Beispiel

Eine Musikschullehrperson hat ab dem 1. August 2020 eine feste Anstellung von 20% mit einem versicherten Einkommen von 20'000 Franken und erzielt während dem Schuljahr 2020/21 ein Zusatzeinkommen von 1'000 Franken (z.B. Abo-Unterricht für erwachsene Musikschüler*innen), wird für die Versicherung ab dem Schuljahr 2021/22 bei gleichem Pensum/Lohn insgesamt 21'000 Franken berücksichtigt.

Umsetzung

Zusatzentschädigungen während einem Schuljahr werden laufend ausbezahlt. Die PK-Versicherung erfolgt jedoch erst im nächsten Schuljahr. Hierfür wird der gesamte Betrag auf eine Lohnart gebucht (auf der jeweiligen Anstellung). Diese Lohnart meldet der Luzerner Pensionskasse ein höheres Jahreseinkommen. Die entstehenden Kosten werden der jeweiligen Anstellungsbehörde mit der Gemeindeabrechnung belastet. Wurde keine Anstellung auf das neue Schuljahr gemeldet, werden die Zusatzentschädigungen nicht versichert.

Bei Mehrfachanstellungen:

Ein Mitarbeiter erzielt bei der Gemeinde A Zusatzentschädigungen in der Höhe von 5'000 Franken, bei der Gemeinde B erzielt er keine Zusatzentschädigungen. Auf das nächste Schuljahr wird das PK-versicherte Einkommen um 5'000 Franken erhöht und der Gemeinde A belastet. Wird auf das nächste Schuljahr keine Anstellung bei der Gemeinde A gemeldet, werden die Zusatzentschädigungen nicht versichert.

Kommunikation

Pirmin Hodel, Beauftragter Musikschulen wird die Musikschulleitungen entsprechend informieren.

Luzern, 3. August 2020, sc